

Az.: 4 A 855/11
5 K 2566/07

Ausfertigung



verkündet am: 18.09.2012
gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Architektenkammer Sachsen
Körperschaft öffentlichen Rechts
Goetheallee 37, 01309 Dresden

prozessbevollmächtigt:

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Wiedereintragung in die Architektenliste
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. September 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Oktober 2010 - 5 K 2566/07 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung gegen ihre Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht zur Wiedereintragung des Klägers in die Architektenliste.
- 2 Der 1941 geborene Kläger bestand 1966 an der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen S..... die staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung Hochbau. Dies berechnete ihn zur Führung des Titels Ing. (grad.). Im Wege der Nachdiplomierung wurde ihm 1981 der Grad Dipl.-Ing. (FH) verliehen.
- 3 1968 gründete der Kläger ein Architekturbüro in Baden-Württemberg. Am 21. Februar 1969 wurde er als Freier Architekt in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen.
- 4 Ab 1991 verlagerte der Kläger den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit in die neuen Bundesländer. Ab April 1994 betrieb er ein Architekturbüro unter der Firma Architekturbüro S..... in D..... Am 26. Januar 1994 wurde er als Freier Architekt in die Architektenliste der Beklagten unter der Nummer eingetragen.

- 5 Ab 1998 kam der Kläger in finanzielle Schwierigkeiten. Spätestens im April 2001 wurde seine Firma zahlungsunfähig und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. In den Jahren 2000 und 2001 wurden gegen ihn acht Haftbefehle wegen Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung der Vermögenslosigkeit erlassen.
- 6 Mit Bescheid vom 26. April 2001 löschte die Beklagte den Kläger aus der Architektenliste und verpflichtete ihn zur Rückgabe seines Mitgliedsausweises. Hiergegen führte der Kläger erfolglos ein Klage-, Berufungs- und Beschwerdeverfahren (VG Dresden, Urt. v. 24. Juni 2004 - 1 K 1252/01; SächsOVG, Urt. v. 24. Mai 2005 - 4 B 987/04; BVerwG, Beschl. v. 30. September 2005 - 6 B 51/05).
- 7 Am 22. August 2002 erließ das Amtsgericht Dresden gegen den Kläger einen Strafbefehl wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 30 Fällen und verurteilte ihn zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu 15,- €. Den hiergegen eingelegten Einspruch nahm der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht am 28. November 2003 zurück.
- 8 Nachdem im Februar 2002 die Durchführung eines unternehmensbezogenen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, kam es in den Jahren 2002 und 2003 zu Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger. Am 14. November 2003 wurde der Kläger erneut zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung der Vermögenslosigkeit geladen. Zum 30. November 2003 stellte der Kläger die unternehmerische Tätigkeit seines Architekturbüros S..... ein. Am 12. Januar 2004 stellte er einen Insolvenzantrag.
- 9 Am 1. Dezember 2003 nahm der Kläger eine Tätigkeit als Geschäftsführer und angestellter Architekt der S..... GmbH, mit Sitz in D..... auf. Gesellschafter der GmbH waren die beiden Söhne und ein Vetter des Klägers. Der Kläger war der einzige Architekt und Bauingenieur in der GmbH. Sein Geschäftsführervertrag vom 28. November 2003 sah für ihn ein monatliches Einkommen von 1425,- € vor. Ab September 2005 bezog der Kläger von der GmbH ein monatliches Einkommen von 450,- €. Die Umsätze der GmbH verringerten sich von 104.366,19 € im Jahr 2004 auf Beträge von 9.810,55 € bis 25.639,53 € in den Jahren 2005 bis 2009. Nach den am 19.

August 2010 dem Verwaltungsgericht Dresden vorgelegten Unterlagen erwirtschaftete die GmbH von 2005 bis 2009 keine oder nur geringfügige Gewinne.

- 10 Am 2. Februar 2004 wurde der Kläger nach Darstellung des Verwaltungsgerichts unter der Nummer..... als „angestellter Architekt“ in die Architektenliste der Beklagten eingetragen. Er erhielt zudem mit Schreiben vom 19. April 2004 einen bis Februar 2009 befristeten Mitgliedsausweis. Seinen ursprünglichen Mitgliedsausweis gab der Kläger der Beklagten am 17. Mai 2004 zurück.
- 11 Am 3. April 2004 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 23. Februar 2006 wurde das Insolvenzverfahren mangels Masse aufgehoben. In dem Beschluss wurde festgestellt, dass die Summe der festgestellten Insolvenzforderungen 1.440.759,64 € betrage. Es wurde bestimmt, dass die Wohlverhaltensphase am 3. April 2010 ende. Während der Wohlverhaltensphase erfüllte der Kläger ungeachtet seiner unter der Pfändungsfreigrenze liegenden Einnahmen die ihm auferlegten Pflichten. Mit Beschluss vom 21. Mai 2010 gewährte ihm das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung.
- 12 Am 16. April 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten seine Wiedereintragung als Freier Architekt in die Architektenliste.
- 13 Am 1. Oktober 2007 mahnte die Beklagte die S..... GmbH sowie den Kläger aufgrund von Interneteintragungen auf Unterlassung der Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ ab. Der Kläger trat dem entgegen und machte geltend, diese Eintragungen nicht veranlasst zu haben.
- 14 Am 6. November 2007 stellte der Eintragungsausschuss der Beklagten fest, dass es dem Kläger an der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Wiedereintragung in die Architektenliste fehle. Daraufhin lehnte die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 27. November 2007 den Wiedereintragungsantrag des Klägers ab. Wegen seines auffällig niedrigen, unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegenden Gehalts bestünden erhebliche Zweifel, ob er eine Restschuldbefreiung erhalten könne. Ohne diese bestehe die Gefahr, dass er seine Arbeit nicht an fachlichen Gesichtspunkten, sondern an überhöhtem Gewinnstreben orientiere. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass

er als Geschäftsführer der GmbH nicht mit finanziellen Angelegenheiten befasst sei und ausreichende Schutzvorkehrungen für das Vermögen potentieller Auftraggeber geschaffen habe. Gegen seine wirtschaftliche Selbständigkeit sprächen auch seine Beitragsrückstände bei der Beklagten und die mangelnde Erfüllung des Kostenfestsetzungsbeschlusses im Verfahren 1 K 1252/01. Zudem habe er unzulässigerweise die Berufsbezeichnung „Architekt“ geführt und seine strafrechtliche Verurteilung bei der Antragstellung nicht angegeben. Er biete deshalb keine Gewähr, seinen Pflichten als Architekt in Zukunft nachzukommen.

- 15 Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 21. Dezember 2007 Klage erhoben. Seit seiner Restschuldbefreiung stünden finanzielle Erwägungen seiner persönlichen Zuverlässigkeit nicht mehr entgegen. Sein niedriges Gehalt ab 2005 sei dem Gewinnrückgang der GmbH geschuldet, der zu einer Änderungskündigung im November 2005 geführt habe. Zugleich sei der Arbeitsvertrag seiner Ehefrau von der GmbH gekündigt worden. Bei seinem Lebensalter von 66 Jahren habe er zudem keine guten Berufsaussichten mehr gehabt. Um die Löschung von Telefonauskunftverzeichnissen mit seiner Bezeichnung als Architekt habe er sich hinreichend bemüht. Zudem sei er bei seiner Antragstellung auf Wiedereintragung davon ausgegangen, dass er seine strafrechtliche Verurteilung nicht mehr angeben müssen.
- 16 Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, den Kläger wieder in die Architektenliste einzutragen. Im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sei die berufsrechtliche Zuverlässigkeit des Klägers gegeben. Seine Verurteilung durch Strafbefehl vom 22. August 2002 sei nicht mehr beachtlich. Diese Strafe sei spätestens seit dem 29. November 2009 zu löschen. Dem Kläger fehle auch im Übrigen nicht die berufsrechtliche Zuverlässigkeit. Die zur Löschung aus der Architektenliste führende Zahlungsunfähigkeit sei nach Gewährung der Restschuldbefreiung nicht mehr gegeben. Die prekären Einkommensverhältnisse des Klägers, gestundete Zahlungsrückstände gegenüber der Beklagten und gestundete Forderungen aus gerichtlichen Verfahren lägen in der Natur der Sache. Die gewährte Restschuldbefreiung habe jedoch zum Wegfall des Versagungsgrundes für die Wiedereintragung geführt, da hierdurch beim Kläger wieder geordnete Verhältnisse eingetreten seien. Die übrigen von der Beklagten für eine fortbestehende Unzuverlässigkeit angeführten Umstände führten weder für sich genommen, noch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur An-

nahme einer Unzuverlässigkeit i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsArchG. Der Vorhalt der Verwendung des Titels Dipl.-Ing. ohne den erforderlichen Zusatz FH in verschiedenen Schreiben lasse einen Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Berufsausübung als Architekt nicht erkennen. Zur Ahndung derartiger Verstöße seien andere Stellen zuständig. Dem Vorwurf fehle es auch an dem nötigen Gewicht. Nicht jeder Verstoß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle könne die Annahme einer Unzuverlässigkeit begründen. So könnten in berufsgerichtlichen Verfahren nach § 22 SächsArchG nur gröbliche und wiederholte Verletzungen der Berufspflichten zu einer Löschung führen. Gleiches gelte für die gerügte Verwendung der Berufsbezeichnung Architekt nach Eintritt der Rechtskraft des Lösungsbescheides vom 26. April 2001. Aus Sicht eines verständigen Empfängers habe sich dieser Bescheid nur auf die Eintragung des Klägers als Freier Architekt, nicht hingegen auf die unter einer anderen Eintragsnummer erfolgten Eintragung als angestellter Architekt bezogen. Selbst wenn man dies anders sehe, fehle es wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls an einer gröblichen Pflichtverletzung. Nach Ablauf der Befristung zur Eintragung als angestellter Architekt im März 2009 fehle es im Hinblick auf gerügte Einträge im Telefonverzeichnis ebenfalls an einer gröblichen und wiederholten Pflichtverletzung. Der Kläger habe hierzu ernsthafte Bemühungen im März 2010 gegenüber der Deutschen Telekom AG zur Berichtigung des Eintrages nachgewiesen. Zudem handele es sich bei dem gerügten Telefoneintrag nur um einen einmaligen und nicht um einen wiederholten Verstoß, der deshalb auch nicht als gröblich bezeichnet werden könne. Die Annahme einer künftigen Unzuverlässigkeit könne auch nicht aus seiner formblattmäßigen Versicherung vom 16. April 2007 geschlossen werden, er sei nicht wegen eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden. Der Kläger sei der Auffassung gewesen, er müsse seine Verurteilung wegen Zeitablaufs nicht mehr angeben. Wäre der ihm gegenüber ergangene Strafbefehl vom 22. August 2002 sofort rechtskräftig geworden, wäre das Verwertungsverbot nach dem Bundeszentralregistergesetz am 23. August 2007 eingetreten. Die laienhafte Vorstellung des Klägers werde gestützt durch das von ihm bei der Beklagten eingereichte Führungszeugnis vom 21. März 2007, welches keine Eintragung einer Straftat enthalten habe. Es begründe keinen schweren Vorwurf gegen den Kläger, wenn er laienhaft zur der Auffassung gekommen sei, im Führungszeugnis nicht enthaltene Verurteilungen auch nicht mehr angeben zu müssen. Er könne deshalb drei Jahre und 5 Monate nach seiner auf einfacher

Fahrlässigkeit beruhenden einmaligen Falschangabe nicht als unzuverlässig zur Ausübung des Berufs eines Architekten angesehen werden.

- 17 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 28. November 2011 - 4 A 56/11 - wegen ernstlicher Zweifel zugelassen. Zu Recht habe die Beklagte darauf hingewiesen, dass der Kläger ungeachtet der Restschuldbefreiung in einer finanziell prekären Situation sei. Auch im Übrigen seien Zweifel dargelegt worden, so dass jedenfalls bei einer Gesamtbetrachtung die Erfolgsaussichten der Klage offen erschienen.
- 18 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus: Es liege eine Unzuverlässigkeit des Klägers i. S. der Generalklausel des § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG jedenfalls bei der gebotenen Gesamtbetrachtung vor. Eine solche Gesamtbetrachtung habe das Verwaltungsgericht entgegen seinem Postulat tatsächlich nicht vorgenommen. Ungeachtet der Restschuldbefreiung sei die finanzielle Lage des Klägers prekär. Nach dem Schreiben des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren vom 6. April 2010 erhalte der Kläger als Angestellter ein Monatsnettoeinkommen von 425,64 € sowie eine Rente von 123,14 €. Es sei deshalb anzunehmen, dass der Kläger laufend auf Unterstützung Dritter angewiesen sei. Nach seiner eigenen Darstellung sei wegen seines Alters und der Verhältnisse der ihn beschäftigenden GmbH auch keine Besserung der finanziellen Verhältnisse zu erwarten. Dies spiegele sich auch in der Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wegen unklarer finanzieller Verhältnisse wieder. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts liege eine prekäre Situation auch nicht in der Natur der Sache. Es sei durchaus möglich, nach einer Restschuldbefreiung wieder ein befriedigendes Einkommen zu erzielen.
- 19 Die Führung des Titels Dipl.-Ing. ohne den Zusatz FH habe im vorliegenden Fall einen konkreten Bezug zur Berufsausübung als Architekt. Sie stehe hier im Zusammenhang mit dem Vorwurf, auch die Berufsbezeichnung Architekt über Jahre hinweg unzulässig geführt zu haben, was zu dem Schluss führe, dass sich der Kläger bewusst und gewollt über gesetzliche, dem Schutz der Allgemeinheit dienende Vorschriften andauernd und vorsätzlich hinwegsetze. Den Zusatz FH habe der Kläger vielfachst regelwidrig nicht geführt. Wegen der Häufigkeit und Beharrlichkeit der Führung eines unberechtigten Titels fehle es dem Vorwurf auch nicht an dem nötigen Gewicht.

20 Der Kläger sei auch nicht zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt befugt gewesen. Zu Unrecht gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Kläger bis zum 2. Februar 2009 zu dieser Titelführung befugt gewesen sei, da ihm von der Beklagten am 2. Februar 2004 nach entsprechender Eintragung als angestellter Architekt ein neuer Mitgliedsausweis erteilt worden sei. Tatsächlich habe der Kläger keinen Antrag hierauf gestellt. Auch kenne das Sächsische Architektengesetz keine Eintragung als „angestellter Architekt“. Vielmehr sei seinerzeit bekannt geworden, dass der mit dem Zusatz „Freier“ eingetragene Kläger tatsächlich nicht mehr selbständig, sondern nur noch als angestellter Architekt arbeitete. Da die Löschanordnung zu diesem Zeitpunkt infolge von Rechtsmitteln nicht vollziehbar gewesen sei, habe die Beklagte den unzutreffenden Zusatz „Freier“ gelöscht und deshalb dem Kläger einen neuen Mitgliedsausweis erteilt. Es habe sich nicht um eine neue Eintragung gehandelt, wie vom Verwaltungsgericht angenommen. Vielmehr sei lediglich dem Statuswechsel vom selbstständigen zum angestellten Architekten Rechnung getragen worden. Deshalb sei die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, die Löschanordnung im Bescheid vom 26. April 2001 beziehe sich nicht auf eine spätere Eintragung unter einer anderen Mitgliedsnummer, unzutreffend. Der Nennung der Nummer des Mitgliedsausweises komme keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Erteilung eines geänderten Mitgliedsausweises mit einer gänzlich anderen Nummer erkläre sich daraus, dass die Beklagte im Jahre 2002 ihr Registrierungssystem geändert habe. Da es nur eine Eintragung des Klägers als Architekt aus dem Jahre 1994 gegeben habe, sei diese eindeutig durch den Löschanbescheid vom 26. April 2001 in Bezug genommen worden. Weiterer Bescheide im Hinblick auf den geänderten Mitgliedsausweis habe es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht bedurft. Der Kläger habe sich seinerzeit nicht in einer Art unvermeidbarer Verbotsirrtum befunden. Dies zeige schon der Umstand dass er mit Schreiben vom 16. April 2007 seine „Wiedereintragung“ als Architekt begehrt habe und er seinerzeit in den Verfahren anwaltlich vertreten gewesen sei. Auch die seinerzeitigen Schriftsätze des Klägers ließen erkennen, dass er sich bewusst gewesen sei, die Berufsbezeichnung Architekt nicht führen zu dürfen. Für den Zeitraum ab März 2009 sei festzuhalten, dass der Kläger entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts in mehreren Zusammenhängen unberechtigt die Bezeichnung Architekt verwendet habe. Es fehle auch an einem ernsthaften Versuch des Klägers, die fehlerhafte Eintragung im Telefonbuch zu ändern. Er habe lediglich den Antrag bei der Telekom auf einen zusätzlichen Eintrag nachgewiesen. Auch aktuell weise eine Internet-

suche mit dem Suchbegriff S..... D..... eine Vielzahl von Treffern auf, in denen der Kläger als Architekt bezeichnet werde oder von seinem Architekturbüro gesprochen werde, außerdem wiesen die Treffer oftmals den Titel Dipl.-Ing. ohne den Zusatz FH auf.

- 21 Das Verschweigen seiner Verurteilung wegen einer Straftat in dem Formularantrag vom 16. April 2007 sei vorsätzlich erfolgt. Schon die Fragestellungen in diesem Antrag machten ersichtlich, dass es nur für manche Fragen auf bestimmte Zeitspannen ankomme und eben nicht für die Frage nach rechtskräftigen Verurteilungen. Auch die Erklärungsversuche des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht begründeten den Eindruck, dass es ihm bewusst darum gegangen sei, seine strafrechtliche Verurteilung zu verschweigen.
- 22 Im Weiteren verweist sie darauf, dass es auch nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu - dem Kläger jedenfalls zuzurechnenden - Verstößen gegen das Verbot zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt gekommen sei.
- 23 Trotz des zutreffenden Obersatzes einer gebotenen Gesamtbetrachtung der Gründe für die Annahme einer Unzuverlässigkeit, habe das Verwaltungsgericht tatsächlich nur eine punktuelle Betrachtung vorgenommen. In diese Gesamtbetrachtung sei die unverändert prekäre finanzielle Lage des Klägers, die andauernde unberechtigte Führung des Titels Dipl.-Ing. ohne den Zusatz FH, die ebenfalls andauernde unberechtigte Führung der Bezeichnung Architekt und die Nutzung des Begriffs Architekturbüro sowohl für sich wie die ihn anstellende GmbH, deren Geschäftsführer er sei, sowie das Verschweigen seiner rechtskräftigen Verurteilung in seinem Eintragungsantrag einzustellen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger gegenüber der Beklagten am 4. September 2007 angegeben habe, ein Gehalt von 1.450,- € brutto zu beziehen, obwohl er nach Darstellung seines Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 26. Oktober 2010 dieses Gehalt nur bis September 2005 bezogen habe und sodann ein Gehalt von 450,- € brutto. Jedenfalls eine Gesamtbetrachtung führe zur Annahme einer Unzuverlässigkeit. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts spreche auch überwiegendes dafür, dass der Beklagten insoweit ein Beurteilungs- oder Prognosespielraum zustehe.

24 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 28. Oktober 2010 - 5 K 2566/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

25 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

26 Seine finanziellen Verhältnisse seien im Anschluss an die Restschuldbefreiung geordnet. Es gebe weder neue Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, noch sei er ins Schuldnerverzeichnis eingetragen. Die von der Beklagten angeführten früheren Verbindlichkeiten seien in diesem Zusammenhang erloschen. Ihm gehe es darum, sich am Markt wieder als Architekt bezeichnen zu dürfen und bauvorlageberechtigt zu sein. Dies biete ihm die Basis um in altersgerechtem Umfang Aufträge akquirieren zu können und ein Mindestmaß an Altersversorgung zu erreichen. In Lösungsverfahren beachte die Beklagte zudem den Umstand, dass der Verlust der Bauvorlageberechtigung eine Sanierung der finanziellen Verhältnisse erschwere.

27 Soweit seine Berufsbezeichnung ohne Zusatz FH im Telefonbuch, im Internet oder in sonstigen Veröffentlichungen erscheine, habe er bereits dargelegt, diese nicht veranlasst zu haben. Er habe sich aber gleichwohl um deren Löschung bemüht, wie bereits erstinstanzlich dargelegt. Soweit er auf eigenen Schreiben den Zusatz FH nicht geführt habe, fehle es an einem Zusammenhang mit der Berufsausübung.

28 Er habe die Bezeichnung Architekt bis zum 2. Februar 2009 nicht unberechtigt geführt. Im Anschluss an seine Darstellung der finanziellen Situation anlässlich seiner Insolvenz habe ihm die Beklagte von sich aus mit Schreiben vom 19. April 2004 die Beiträge ermäßigt und ihm einen neuen Ausweis mit neuer Nummer übersandt. Die Rückgabe dieses Ausweises sei zu keinem Zeitpunkt verlangt worden. Die von der Beklagten nunmehr geschilderten Änderungen im Registrierungsverfahren sei ihm nicht bekannt oder ersichtlich gewesen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus seinem Wiedereintragungsantrag vom April 2007. Hier habe er lediglich das rechtskräftige Urteil des Senats vor Augen gehabt, demzufolge dem Grundrecht der Berufsfreiheit durch eine erneute Eintragung Rechnung getragen werde, wenn die Versagungs-

tatsachen nicht mehr vorlägen. Dies habe er bei seinem Antrag gemeint. Ab März 2009 habe er die Berufsbezeichnung Architekt nicht geführt. Die öffentlichen Eintragungen habe er nicht veranlasst.

- 29 Zur unzutreffenden Versicherung fehlender Vorstrafen sei darauf hinzuweisen, dass nach dem eingeholten Führungszeugnis keine Vorstrafen verzeichnet gewesen seien. Wer aber dort keine Eintragungen habe, dürfe sich üblicherweise als nicht vorbestraft bezeichnen. Zudem handele es sich um einen offenbaren Irrtum des Klägers und um keinen gröblichen Verstoß.
- 30 Mit Beschluss vom 4. Februar 2010 - 4 D 123/09 - hat der Senat dem Kläger auf seine Beschwerde für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht rückwirkend zum 17. März 2008 wegen offener Erfolgsaussichten Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet.
- 31 Mit Beschluss vom 19. Oktober 2011 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt. Der Kläger habe trotz Hinweis des Senats nicht erklärt, wie bei den angegebenen Einnahmen die von ihm genannten Wohnungskosten bezahlt würden.
- 32 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 33 Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen Anspruch gegen die Beklagte, erneut in die Architektenliste der Architektenkammer Sachsen in der Fachrichtung Architektur eingetragen zu werden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 34 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass hier allein der Versagungsgrund der berufsrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG in Betracht kommt. Zwar ist der Kläger am 22. August 2002 durch Strafbefehl wegen eines Vergehens zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt und

diese Strafe am 28. November 2003 rechtskräftig geworden. Aus dem der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt ergab sich zudem, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 SächsArchG nicht geeignet war. Der hierdurch erfüllte Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsArchG ist gleichwohl wegen des Vorliegens der Tilgungsvoraussetzungen nach § 51 Nr. 1 BZRG nicht mehr zu berücksichtigen. Dies ist zu Recht auch zwischen den Beteiligten unstreitig, so dass für die Einzelheiten auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden kann.

- 35 Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG ist einem Antragsteller die Eintragung in die Architektenliste trotz des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dieser Versagungsgrund ist als zwingende Regelung ausgestaltet. Die „Zuverlässigkeit“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und unterliegt einer vollständigen gerichtlichen Prüfung (SächsOVG, Beschl. v. 4. Februar 2010 - 4 D 123/09 -). Anhaltspunkte für einen der Beklagten insoweit zustehenden Beurteilungsspielraum bestehen nicht. Die Annahme einer Unzuverlässigkeit kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die in einem konkreten Bezug zu einer Tätigkeit als Architekt stehen (SächsOVG, ebd.).
- 36 1. Bereits die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Klägers geben Veranlassung für die Annahme einer berufsbezogenen Unzuverlässigkeit.
- 37 Wie § 6 Abs. 2 SächsArchG zeigt, können gravierende wirtschaftliche Schwierigkeiten einen Versagungsgrund für die Eintragung in die Architektenliste darstellen. Sie sind auch geeignet, unabhängig vom Vorliegen der in § 6 Abs. 2 SächsArchG genannten Voraussetzungen, im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG die Zuverlässigkeit eines Architekten bei seiner Berufsausübung in Frage zu stellen. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse, dass ein Architekt seine Tätigkeit an fachlichen Sachgesichtspunkten und an den auf wirtschaftliche und sichere Bauweise gerichteten Interessen seiner Auftraggeber orientiert und nicht aufgrund eines Vermögensverfalls an übermächtigen eigenen finanziellen Interessen. Ihm fehlt für diesen Fall die wirtschaftliche Grundlage für die erforderliche berufliche Unabhängigkeit und verursacht zu seiner Person die Sorge, dass seine ungeordneten Vermögensverhältnisse sich u.a.

zu Lasten der Einhaltung der der öffentlichen Sicherheit dienenden Regeln der Baukunst und der sonstigen baupolizeilichen Vorschriften auswirken können (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 17. Mai 2006 - 9 S 2538/05 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Bei einem überschuldeten Architekten besteht die Gefahr, dass er sich - möglicherweise auch auf Druck seiner Gläubiger - bei seinen Handlungen von eigenen finanziellen Interessen und übertriebener Gewinnorientierung leiten lässt (OVG NW, Beschl. v. 18. Dezember 2009 - 4 B 995/09 -, juris Rn. 3). Es bedarf deshalb eines Mindestmaßes an wirtschaftlicher Unabhängigkeit als Grundlage einer ordnungsgemäßen Erfüllung der verantwortungsvollen freiberuflichen Tätigkeit eines Architekten (SächsOVG, Urt. v. 24. Mai 2005 - 4 B 987/04 -, juris Rn. 23).

- 38 Dem Umstand, dass über das klägerische Vermögen am 3. April 2004 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kommt keine maßgebliche Bedeutung mehr zu. Dem Kläger wurde mit Beschluss vom 21. Mai 2010 durch das Insolvenzgericht Restschuldbefreiung erteilt. Gemäß § 301 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InsO wirkt die Restschuldbefreiung gegen alle Insolvenzgläubiger, sowie für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Infolge dieser Wirkung war der Kläger ab diesem Zeitpunkt von seinen im Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Verbindlichkeiten befreit und nicht mehr verschuldet. Spätestens durch die Restschuldbefreiung liegt eine abstrakte Gefährdung der Berufspflichten infolge Vermögensverfalls und Insolvenz nicht mehr vor (OVG NW, a. a. O., juris Rn. 11). Neue Verbindlichkeiten des Klägers sind nicht bekannt. In seiner aktuellen Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 30. Juli 2012 hat er keine Zahlungsverpflichtungen angegeben. Soweit die Beklagte auf noch offene Kammerbeiträge und Forderungen aus Gerichtsverfahren verwiesen hat, ist nicht ersichtlich, dass diese Forderungen nicht von der Restschuldbefreiung erfasst sein könnten.
- 39 Hingegen lassen die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Klägers eine Verletzung seiner Berufspflichten in Gestalt der unabhängigen Beratung und Betreuung des Bauherrn und Wahrung gerade seiner Vermögensinteressen befürchten.
- 40 Nach der vorgenannten Erklärung vom 30. Juli 2012 verfügt der Kläger über Einnahmen durch unselbständige Arbeit i. H. v. 450,- € sowie über eine Altersrente i. H. v. 130,91 €, bei Sozialversicherungsbeiträgen von 25,13 €. Dies ergibt den Betrag von

555,78 €. Hinzutritt eine Altersrente seiner Ehefrau i. H. v. 238,86 €. Dem Gesamteinkommen seines Haushaltes i. H. v. 794,64 € steht nach seinen Angaben in dieser Erklärung eine Warmmiete von 811,65 € gegenüber. Eine im Wesentlichen gleiche Erklärung hat der Kläger gegenüber dem Senat bereits am 15. Mai 2011 abgegeben. Auf den gerichtlichen Hinweis vom 5. Mai 2011, dass diese Erklärung nicht ersichtlich mache, aus welchen Mitteln - allein - die Wohnungsmiete bestritten werde, hat der Kläger nicht reagiert, so dass sein Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 19. Oktober 2011 - 4 A 56/11 - wegen fehlender Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt wurde.

- 41 Ausgehend von den aktuellen Erklärungen des Klägers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist er selbst bei Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau bereits nicht in der Lage, die Miete zu bezahlen. Offen bleibt, aus welchen Mitteln die Lebenshaltungskosten bestritten werden. Da die von ihm genannten finanziellen Verhältnisse den Lebensunterhalt selbst auf niedrigstem Niveau nicht gewährleisten, spricht dies bereits für unwahre Angaben.
- 42 Das die Angaben des Klägers unzutreffend sind, wird bestätigt durch seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat. Hiernach belaufen sich seine Einnahmen einschließlich der Einkünfte seiner Ehefrau seit Mitte Mai 2011 auf 1.000 - 2.000,- €. Die Wohnung sei ihnen von einem Gesellschafter der von ihm geführten GmbH mietfrei überlassen worden, lediglich die Nebenkosten i. H. v. etwa 350,- € seien von ihnen zu tragen. Unterstellt man diese Angaben als zutreffend, hat der Kläger mehrmals gegenüber dem Senat im Rahmen seiner Beantragung von Prozesskostenhilfe unwahre Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemacht und diese auch auf Vorhalt des Senats nicht ausgeräumt. Wären hingegen seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung unzutreffend, lägen bei ihm ungeordnete Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor, da er auch unter Berücksichtigung der Einnahmen seiner Ehefrau noch nicht einmal in der Lage wäre, seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.
- 43 Schon diese Einlassungen des Klägers begründen die Annahme einer berufsrechtlichen Unzuverlässigkeit. Nach jeder Betrachtungsweise täuscht der Kläger über seine tatsächlichen Einkommensverhältnisse und ist ggfs. zudem noch nicht einmal in der

Lage, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Dies lässt nicht erwarten, dass er sich bei einer Berufsausübung als Architekt an den wirtschaftlichen Interessen seiner Auftraggeber orientiert und deren Vermögensinteressen verantwortungsvoll wahrt.

44 2. Eine berufsrechtliche Unzuverlässigkeit folgt zudem aus der unzutreffenden Erklärung des Klägers, nicht wegen eines Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden zu sein.

45 Bei seinem Antrag vom 16. April 2007 auf (Wieder-) Eintragung in die Architektenliste hat der Kläger die vorgedruckte Erklärung unterschrieben, dass er u. a. versichere, nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden zu sein. Diese Erklärung war falsch, da er durch Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 22. August 2002 wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen in 30 tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt worden war. Auf die Rücknahme des hiergegen gerichteten Einspruchs wurde der Strafbefehl am 28. November 2003 rechtskräftig.

46 Der Kläger hat hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt, er sei davon ausgegangen, dass die Strafsache für ihn erledigt gewesen und bereits fünf Jahre her gewesen sei. Zudem hat er geltend gemacht, dass das von ihm bei der Antragstellung im April 2007 vorgelegte Führungszeugnis keine Einträge aufgewiesen habe. Das Verwaltungsgericht hat deshalb keinen schweren Verstoß in der falschen Erklärung gesehen, weil die laienhafte Vorstellung des Klägers durch die fehlende Eintragung im Führungszeugnis gestützt werde und die Beklagte nicht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt habe, in das aber eine Geldstrafe drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft aber auch nicht mehr aufzunehmen gewesen wäre, § 34 Abs. 1 Nr. 1 a BZRG.

47 Diese Würdigung teilt der Senat nicht. Die abgegebene Versicherung bezieht sich nicht auf eine Verurteilung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, sondern nur auf das „Ob“ einer rechtskräftigen Verteilung. Dabei unterscheidet die vorgegebene Erklärung zwischen unbefristeten und befristeten Sachverhalten. So ist nach dem dritten Spiegelstrich der Erklärung die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung u. a. nur relevant, wenn sie sich innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Eintragungs-

antrages ereignet hat. Soweit der Kläger sich auf den Ablauf von fünf Jahren zur Begründung der von ihm angenommenen Irrelevanz seiner Verurteilung berufen hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Strafbefehl am 22. August 2002 erging, der Antrag auf (Wieder-)Eintragung hingegen bereits am 16. April 2007 gestellt wurde. Rechtskräftig wurde der Strafbefehl zudem erst am 28. November 2003. Nach beiden Varianten war noch kein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen. Maßgeblich ist für den Senat, dass der Kläger eine eindeutige Erklärung falsch abgegeben hat. Ob das Führungszeugnis seine Verurteilung noch aufwies, ist vor diesem Hintergrund unmaßgeblich, zumal der Kläger auch vor dem Verwaltungsgericht nicht behauptet hat, wegen des fehlenden Eintrags im Führungszeugnis die falsche Erklärung abgegeben zu haben. Er hat sich ohne Rechtfertigung für befugt angesehen, anstelle des Eintragungsausschusses selbst zu entscheiden, ob seine rechtskräftige Verurteilung noch von Belang sein kann oder sie bewusst verschwiegen, um die Chancen für eine Wiedereintragung zu verbessern. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beklagte anderweitig von der rechtskräftigen Verurteilung wusste. Vielmehr geht es darum, mit welchem Verständnis der Kläger seine Pflichten wahrnimmt. Wie schon bei der vorgenannten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt sich auch hier, dass es der Kläger mit seiner Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben nicht ernst nimmt.

- 48 3. Die Annahme einer berufsrechtlichen Unzuverlässigkeit wird bekräftigt durch die Titelführung Dipl.-Ing. ohne den Zusatz (FH)
- 49 Die Beklagte hat eine Vielzahl von Unterlagen angeführt, in denen der Kläger nicht den Zusatz FH geführt hat. Soweit dabei auf Urkunden Dritter Bezug genommen wird, lässt sich nicht bestimmt sagen, dass dies auf falsche Angaben des Klägers zurückzuführen ist. Es liegen hingegen auch eine Vielzahl von Schreiben des Klägers vor, in denen er nicht den Zusatz FH führt. So befinden sich in den Verwaltungsvorgängen mehrere entsprechende Schreiben an die Beklagte. Auch der Briefkopf der S..... GmbH weist ihn als Dipl.-Ing. ohne den Zusatz FH aus.
- 50 Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG wird der Diplomgrad bei Fachhochschulgängen mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist (§ 39 Abs. 3 SächsHSG). Lässt der Klä-

ger diesen Zusatz auf seinen Schreiben entfallen, erweckt er den Eindruck, an einer Hochschule seinen Abschluss erworben zu haben.

51 Diese unzutreffende Angabe der Qualifikation ist auch – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - berufsbezogen. Die Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, bei der korrekten Titelführung habe es sich lediglich um eine Formsache gehandelt, zeigt auch in diesem Zusammenhang, dass er seine berufsbezogenen Pflichten nicht mit der erforderlichen Verantwortlichkeit wahrnimmt. Es stellt einen Wettbewerbsvorteil dar, einen höherwertigen Abschluss erworben zu haben, da er nach der Verkehrsauffassung mit einer höheren Qualifikation gleichgesetzt wird. Die fortwährende Führung eines tatsächlich nicht erworbenen Abschlusses bei der Berufsausübung als Architekt erweckt einen unzutreffenden Eindruck über das absolvierte Niveau der Ausbildung bei der - potentiellen - Kundschaft. Dass andere Stellen als die Beklagte zur Ahndung einer missbräuchlichen Titelführung im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig sind (vgl. § 113 Abs. 1 und 2 SächsHSG), steht einer Berücksichtigung dieses Tatbestandes bei der Würdigung der beruflichen Zuverlässigkeit nicht entgegen.

52 4. Ob darüber hinaus eine berufsrechtliche Unzuverlässigkeit wegen unzulässiger Führung der Berufsbezeichnung Architekt vorliegt, lässt der Senat offen.

53 Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, nach dem eindeutigen Wortlaut des Löschungsbescheides vom 26. April 2001 habe sich die Löschung ausschließlich auf die unter der Eintragsnummer vorgenommene Eintragung als Freier Architekt bezogen. Der Bescheid beziehe sich hingegen nicht auf die unter der Eintragsnummer..... am 2. Februar 2004 vorgenommene Eintragung des Klägers als angestellter Architekt. Diese Eintragung sei auf 5 Jahre befristet gewesen, so dass er bis Februar 2009 die Berufsbezeichnung Architekt habe führen dürfen.

54 Diese Würdigung des Verwaltungsgerichts dürfte zumindest teilweise auf einen Missverständnis beruhen. Ausweislich seiner Ausführungen im Tatbestand (UA S. 4 unten) ging es davon aus, dass der Kläger am 2. Februar 2004 auf seinen Antrag von der Beklagten unter einer neuen Eintragsnummer als angestellter Architekt in die Architektenliste eingetragen wurde. Die Beklagte macht demgegenüber zu Recht geltend,

dass es im Jahre 2004 keine neue Eintragung des Klägers in die Architektenliste gegeben habe, vielmehr allein die Eintragung von 1994 bis zu ihrer Löschung existierte. Hierfür spricht § 2 Abs. 1 SächsArchG, wonach nur die Berufsbezeichnung Architekt, nicht hingegen Freier Architekt oder Angestellter Architekt eintragungsfähig ist. Der Begriff des Angestellten Architekten ist dem Sächsischen Architektengesetz fremd. Nach § 2 Abs. 2 SächsArchG gibt es lediglich den Zusatz „Freier“ Architekt, welcher bei eigenverantwortlicher und unabhängiger Berufsausübung geführt werden darf. Für diesen Fall wird - lediglich - in der Zulassungsurkunde ein entsprechender Zusatz aufgenommen. Hierfür spricht die dem Kläger ursprünglich im Jahre 1994 ausgestellte Eintragungsurkunde. Diese spricht allerdings davon, dass der Kläger als Freier Architekt „in die Architektenliste eingetragen“ ist. Nach der Urkunde von 2004 war der Kläger als „Architekt“ eingetragen. Die Ausstellung eines neuen Mitgliedsausweises erfolgte im Jahr 2004, da der Löschungsbescheid infolge von Rechtsmitteln noch nicht wirksam war, der Kläger jedoch infolge seiner Insolvenz in eine abhängige Beschäftigung als Architekt wechselte und dies der Beklagten mitteilte. Es erfolgte somit keine neue Eintragung in die Architektenliste. Vielmehr wurde lediglich die Eintragungsurkunde an den Umstand angepasst, dass der Kläger nicht mehr als Freier Architekt tätig war. Die Urkunde von 2004 erweckt allerdings den Anschein, dass eine neue Eintragung erfolgt wäre. Denn sie spricht davon, dass der Kläger unter der (neuen) Nummer..... ... „in die Architektenliste“ eingetragen sei. Dies erweckt den Anschein einer neuen Eintragung unter einer neuen Nummer. Dem Einwand der Beklagten, die neue Nummer resultiere nur aus einer Änderung ihres Registerwesens, ohne dass tatsächlich eine neue Eintragung erfolgt sei, hält der Kläger zu Recht entgegen, dass er diese Verwaltungsinterna nicht habe wissen können und gewusst habe.

- 55 Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob der Kläger den Mangel einer neuen Eintragung in die Architektenliste erkennen musste, weil er zu der neuen Eintragungsurkunde keine Antragsunterlagen beibringen musste und auch die erhobene Gebühr von 52,- € erheblich geringer war als eine Eintragungsgebühr. Beide Tatbestände könnten auch dem Umstand geschuldet sein, dass der Kläger bereits einmal Eintragungsunterlagen eingereicht hatte, infolge dessen über eine Eintragung verfügte, was eine erneute Einreichung der Eintragungsunterlagen entbehrlich und den Verwaltungsaufwand geringer gehalten haben könnte. Allerdings hat der Kläger am 16. April 2007 und damit

weit vor Ablauf der in der Eintragsurkunde von 2004 genannten Befristung bis zum 2. Februar 2009 seinen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt. Dabei hat er auf Seite 2 des Formulars handschriftlich eingefügt, dass er die „(Wieder)“ Eintragung beantrage. Dies spricht dafür, dass er im Anschluss an die Rechtskraft des klagabweisenden Urteils des Senats ab Oktober 2005 von einer nicht mehr bestehenden Eintragung in die Architektenliste ausging. Nach einem Aktenvermerk vom 4. September 2007 wurde der Kläger bei seiner Vorsprache bei der Beklagten zu seinem Eintragsantrag darauf hingewiesen, dass er mangels Eintragung in einer Architektenliste die Berufsbezeichnung Architekt nicht führen dürfe. Auf seinen Einwand, hierbei handele es sich um bloßen Formalismus, sei er noch einmal eindringlich auf die Unzulässigkeit zur Führung dieser Berufsbezeichnung hingewiesen worden. Auf eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung der Beklagten machte der Kläger allerdings mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 geltend, in die Architektenliste unter der neuen Mitgliedsnummer seit dem 2. Februar 2004 eingetragen und berechtigt zu sein, die Bezeichnung Architekt zu führen. Diese Meinung scheint er bis zum 26. Juni 2008 geändert zu haben, da er gegenüber dem Verwaltungsgericht ausführte, für die Zukunft bis zu einem etwaigen neuen Eintragungsantrag auf die Korrektur von Interneteinträgen, die ihn unter der Berufsbezeichnung Architekt führten, hinzuwirken.

- 56 Diese Fragen bedürfen keiner abschließenden Klärung, da bereits die unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Gründe - jedenfalls bei einer Gesamtschau - zur Annahme einer berufsrechtlichen Unzuverlässigkeit und eines deshalb fehlenden Eintragungsanspruches führen.
- 57 5. Nach einer Gesamtwürdigung steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsArchG unzuverlässig ist.
- 58 Der Kläger hat wiederholt und in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit unwahre Angaben gemacht. Dies durchzieht seine Berufsausübung und Rechtsverteidigung durchgängig. Er hat nach jeder Betrachtungsweise seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zutreffend geschildert. Seine unzutreffenden Angaben über eine rechtskräftige Verurteilung im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Wiedereintragung in die Architektenliste beruhen zumindest auf grober Fahrlässigkeit. Zudem hat er sich in seinen Schreiben formularmäßig als Dipl.-Ing.

ohne den Zusatz FH bezeichnet und sich damit einer von ihm nicht erworbenen Qualifikation berührt. Summierend betrachtet lassen diese Pflichtwidrigkeiten nicht erkennen und nicht erwarten, dass er seine Berufspflichten mit der gebotenen Sorgfalt beachtet und wahrnimmt.

59 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

60 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. 14.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*